



Infobrief

Eisenstadt 30.11.2015

Betreff: Erhalt des ermäßigten USt-Satzes im Bereich der Kindergärten + Musterstatuten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die im August 2015 im Parlament beschlossene Steuerreform 2015/2016 wurde der Steuersatz unter anderem auch für zahlreiche Gemeindeeinrichtungen (Schwimmbädern, Museen, Veranstaltungen) von 10% auf 13% erhöht. Die Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer treffen auch die Kinder- und Jugendbetreuung (va. Kindergärten). Somit sind grundsätzlich sowohl die Entgelte für die Hauptleistung (Betreuungsentgelt) als auch jene für die Nebenleistungen (z.B. Bastelbeitrag, Mittagessen, Beförderung) in Zukunft mit 13% in Rechnung zu stellen.

Trotz Hinweis auf die Bestrebungen des Bundes, den Kindergarten für die Eltern gänzlich kostenlos anbieten zu wollen, wurde dem Wunsch des GVV und vieler anderer Landesverbände nach einer Ausnahmeregelung bzw. für die Beibehaltung der bisherigen Regelung vom Bund nicht Rechnung getragen.

Es muss daher in der Praxis ein Weg gefunden werden, um die Besteuerung des Elternbeitrages weiterhin bei 10% zu belassen: Ab 2016 gilt für gemeinnützige Organisationen, die Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen führen, weiterhin ein Steuersatz von 10%. **Neben Vereinen, Stiftungen und Hilfsorganisationen können auch Gemeinden mit einem Betrieb gewerblicher Art unter die Kriterien der §§34 ff BAO fallen.**

Das Bundesministerium für Finanzen stellt die vorrangige Begünstigung für gemeinnützige Betriebe klar:

Kann die Gemeinde die Kriterien für die Gemeinnützigkeit für den Betrieb gewerblicher Art Kindergarten bzw. Hort nachweisen, dann ist ab 01.01.2016 weiterhin die Verrechnung des Steuersatzes von 10% möglich.

Da davon auszugehen ist, dass die zuständigen Finanzbehörden in den nächsten Jahren die Gemeinnützigkeit verstärkt überprüfen und dabei strengere Regeln anwenden wird, **wird es nicht ausreichen, dass die Gemeinde diesen Betrieb nur ohne Gewinnabsicht führt, vielmehr bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses über Statuten im Sinne der §§34 ff BAO. Dieser Beschluss hat noch im Jahr 2015 zu erfolgen!**

Der ermäßigte Steuersatz von 10% gilt nämlich grundsätzlich für Leistungen von gemeinnützigen Einrichtungen. Damit eine Tätigkeit als gemeinnützig gilt, darf diese nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Einrichtungen haben nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung und gemäß ihren Statuten unmittelbar begünstigende Zwecke zu verfolgen. **Da aber kaum ein Kindergarten derartige Statuten hat, müssen deshalb die Gemeinden für ihre Kindergärten derartige Statuten beschließen.**

Der Österreichische Gemeindebund hat dazu ein Musterstatut ausgearbeitet, das wir in der Beilage übersenden. Zur weiterführenden Information legen wir auch den aktuelle KOMMUNAL- Artikel von Prof. Dietmar Pilz bei. **Diesem Musterstatut wurde von BMF-Seite schriftlich die BAO-Konformität bestätigt,** weitere Beantwortungen des BMF z.B. zu möglichen Implikationen der Umstellung auf Gemeinnützigkeit stehen allerdings noch aus. Ganz allgemein wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes aber darauf hingewiesen, dass diese Rechtsmeinung (Beschluss einer Satzung noch 2015) nicht automatisch von allen lokalen Finanzämtern geteilt werden muss und dass auch die BMF-Zentraleitung autonome Haltungen ihrer Finanzämter nicht revidiert, solange diese rechtskonform sind. **Die betroffenen Gemeinden müssen aber trotzdem eine Satzung beschließen, da dies vor Inkrafttreten der Regelung passiert sein muss.**

Für den Verband



Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer GVV



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV